



## Beschluss

In der Sache

**Regel- und Schiedsrichterkommission von FD (RSK)**  
c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55,  
28215 Bremen

**- Antragsteller -**

gegen

**Radim Kühnel**  
Verein: Mitteldeutscher Floorball Club Leipzig e.V.  
Theresienstraße 37  
04129 Leipzig

**- Antragsgegner -**

**wegen Antrag auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe (wegen SPRGK 6.14.3 verletzungsgefährdenden Körpereinsatzes)**

am 26.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 16, SC DHfK Leipzig vs. MFBC Leipzig.

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball-Verband Deutschland e. V. in der Besetzung Jan Schäfer (Verfahrensleitender Richter; gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 REO), Markus Tölzer (Beisitzer) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.**

## **Begründung:**

I.

Der Antragsteller begehrt nach Sichtung des Videomaterials der Partie vom 26.04.2026 der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 16, SC DHfK Leipzig vs. MFBC Leipzig die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte der Antragsteller am 28.04.2026 einen entsprechenden Antrag bei der VSK ein.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Antragsgegner, dem Verein des Antragsgegners, den Schiedsrichtern und dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag vom 28.04.2026 damit, dass auf dem Videomaterial der Partie zu erkennen sei, wie der Antragsgegner als Spieler mit der Rückennummer 22 des MFBC Leipzig vom Spielfeld aus einen bereits am Boden liegenden Gegenspieler (SC DHfK Leipzig, Nr. 4, Niklas Kunath) körperlich angegangen habe. Der Antragsgegner habe dabei Bewegungen mit beiden Beinen bzw. Füßen in Richtung des Gegenspielers ausgeführt, wobei sich eine Bewegung gegen den Körper des Gegenspielers gerichtet habe, während sich die zweite Bewegung im Bereich des Kopfes bzw. in unmittelbarer Kopfnähe befunden habe und als trittähnliche Aktion interpretiert werden könne. Die Situation habe sich ereignet, nachdem der Ball bereits weggespielt worden sei, mithin außerhalb eines unmittelbaren aktiven Zweikampfes. Der Gegenspieler sei zuvor im Rahmen eines Zweikampfes zu Fall gekommen, woraus sich seine anschließende Positionierung am Boden ergeben habe. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Gegenspieler in einer schutzlosen Position am Boden befunden, und unabhängig davon, ob ein direkter Treffer im Kopfbereich vorgelegen habe, sei bereits die Ausführung einer solchen Bewegung in Kopfnähe als verletzungsgefährdend einzustufen.

Die Schiedsrichter führten in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2026 aus, dass der Vorfall im Spiel selbst von ihnen nicht vollständig wahrgenommen worden sei und deshalb auch keiner vollständigen Bewertung im Spiel selbst habe unterzogen werden können.

Der Antragsgegner hat am 29.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Er trägt vor, dass seine Aufmerksamkeit in der fraglichen Situation ausschließlich dem Ball und dem Abspiel an einen freien Mitspieler vor dem gegnerischen Tor gegolten habe. Niklas Kunath sei ihm während seiner Drehbewegung auf die Füße gefallen, ohne dass er dies wahrgenommen habe. Sein linker Fuß sei anschließend unter dem Arm des am Boden liegenden Gegenspielers eingeklemmt gewesen, sodass er sich zur Befreiung seines Fußes erneut habe abstützen müssen, wobei er bewusst darauf geachtet habe, Niklas Kunath nicht zu treffen. Er sei überzeugt, dass sein Fuß den Gegenspieler nicht getroffen habe, sollte es zu einer Berührung gekommen sein, sei diese jedenfalls ohne Intensität und ohne jegliche Absicht erfolgt. Das Videomaterial belege zudem, dass es zu keinem gezielten Treffer im Kopf- oder Körperbereich gekommen sei.

Der Verein des Antragsgegners hat am 29.04.2026 ebenfalls Stellung genommen und trägt vor, dass die beanstandete Situation keine strafbare Handlung darstelle, da Niklas Kunath dem sich in einer Drehbewegung befindlichen Radim Kühnel aus einem Zweikampf heraus auf die Füße gefallen sei und dabei dessen Bein eingeklemmt habe, weshalb sich Radim Kühnel habe abstützen und seinen Fuß vorsichtig befreien müssen, ohne den Gegenspieler dabei nach Überzeugung des Vereins getroffen zu haben.

Als Beweismittel wurde das Videomaterial des Spiels vorgelegt, bestehend aus dem Video des Livestreams sowie einem weiteren Kamerawinkel der gegenständlichen Spielsituation. Die VSK hat dieses gemäß § 9 REO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 SRO zugelassen und zur

Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag des Antragstellers vom 28.04.2026 auf nachträglichen Ausspruch einer Matchstrafe ist zulässig. Die RSK ist diesbezüglich gemäß § 13 Abs. 1 SRO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 REO antragsberechtigt. Bei Vergehen, die nach der SPRGK zu einer Matchstrafe führen können, ist die RSK berechtigt, nach dem Spiel in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK zu beantragen.

Die Antragsfrist ist gewahrt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO beträgt die Antragsfrist zehn Tage. Das Spiel Nr. 16, SC DHfK Leipzig vs. MFBC Leipzig, fand am 26.04.2026 statt. Der Antrag ging am 28.04.2026 bei der VSK ein und wurde damit innerhalb der maßgeblichen Frist gestellt.

Der Antrag ist unbegründet.

Eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter liegt nicht vor, sodass der Sachverhalt der nachträglichen Würdigung durch die Kammer zugänglich ist. Die Schiedsrichter haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, die Spielsituation nicht aktiv wahrgenommen zu haben. Eine bindende Tatsachenentscheidung ist damit nicht gegeben, und die Kammer ist befugt, über die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe zu entscheiden.

Gemäß SPRGK 6.14.3 macht sich ein Spieler des verletzungsgefährdenden Körpereinsatzes schuldig, wenn er auf gefährliche Art und Weise seinen Gegner gegen die Bande oder das Tor stößt, seinem Gegner ein Bein stellt und dieser dadurch auf die Bande oder das Tor fällt oder seinen Gegner in sonstiger Weise verletzungsgefährdend angreift. Die ersten beiden Varianten scheiden vorliegend ersichtlich aus. Entscheidend ist damit allein, ob der Antragsgegner den Gegenspieler Niklas Kunath im Sinne der dritten Variante verletzungsgefährdend angegriffen hat. Die dritte Variante setzt nach Auffassung der Kammer ein aktives, auf den Gegner gerichtetes Angriffsverhalten voraus, ein bloß unglücklicher oder unfallbedingter Körperkontakt genügt nicht.

Ein solches Angriffsverhalten liegt nicht vor. Die Kammer hat dabei zwei Situationen einer gesonderten Betrachtung unterzogen:

Hinsichtlich des ersten Kontakts zwischen dem Antragsgegner und dem zu Boden fallenden Spieler Niklas Kunath fehlt es an einem gezielten Angriff. Aus dem Videomaterial ist klar erkennbar, dass der Antragsgegner lediglich eine Drehbewegung zur Ausführung eines Passes vollzog und in ebendieser Drehbewegung mit Niklas Kunath in Kontakt geriet. Niklas Kunath kam dabei in unglücklicher Weise so zu Fall, dass der Antragsgegner diesen mit seinem Bein traf. Das für die dritte Variante erforderliche Angriffsverhalten ist damit nicht gegeben.

Hinsichtlich der zweiten Situation ist ein zielgerichtetes Angriffsverhalten ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Der Antragsgegner führte nach Abschluss der Drehbewegung eine weitere Bewegung im Bereich des Kopfes bzw. in unmittelbarer Kopfnähe des bereits am Boden liegenden Niklas Kunath aus. Die Kammer verkennt nicht, dass diese Bewegung äußerlich als trittähnliche Aktion interpretiert werden kann und sich im unmittelbaren Kopfbereich des Gegenspielers abspielte, was grundsätzlich ein erhebliches

Verletzungspotenzial begründet. Der Antragsgegner hat hierzu ausgeführt, er habe sich nach dem Abspiel in dieselbe Richtung weiterbewegen wollen, dabei jedoch bemerkt, dass sein linker Fuß blockiert gewesen sei, da Niklas Kunath sein Bein mit dem Arm eingeklemmt habe. Infolge der noch andauernden Drehbewegung und der Blockierung seines Beines habe er das Gleichgewicht verloren und sich erneut auf seinem linken Fuß abstützen müssen. Diese Einlassung wird durch das Videomaterial nach Auffassung der Kammer nicht widerlegt. Das vorgelegte Material lässt die geschilderte Deutung gleichermaßen zu. Dem Videomaterial ist darüber hinaus weder zu entnehmen, dass der Fuß des Antragsgegners Niklas Kunath in der zweiten Situation tatsächlich berührt hat, noch dass der Antragsgegner die Absicht verfolgte, den Gegenspieler zu treffen. Anhaltspunkte für ein aggressives oder auf Körperverletzung gerichtetes Verhalten sind weder in der Körperhaltung noch in der Bewegungsführung des Antragsgegners zweifelsfrei erkennbar.

Der Antrag war daher abzulehnen. Da die Kammer nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht die zweifelsfreie Überzeugung zu gewinnen vermag, dass der Antragsgegner den Tatbestand des SPRGK 6.14.3 verwirklicht hat, ist nach dem auch im Sportrecht geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ zu seinen Gunsten zu entscheiden.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da der Antragsteller als Kommission von Floorball-Verband Deutschland e. V. den Antrag gestellt hat. Die Kostenentscheidung folgt insoweit aus § 24 Abs. 2 REO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können der Antragsgegner, der Verein und der Antragsteller gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten. Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Der Antragsteller als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

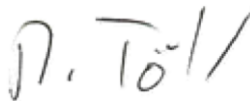
Hamburg, 01.05.2026

Bonn, 01.05.2026

Berlin, 01.05.2026



Jan Schäfer  
Verfahrensleitender Richter



Markus Tölzer  
Beisitzer



Hannes Thun  
Beisitzer